

Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überwachung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 21.09.2006, zuletzt geändert am 25.02.2014¹

In Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Überwachung der Akkreditierungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz (ASG), welche durch die Agenturen erfolgen, führt der Akkreditierungsrat die folgenden Überprüfungsmaßnahmen durch. In der Regel beauftragt der Akkreditierungsrat die Geschäftsstelle der Stiftung mit der Prüfung und den Vorstand mit der Entscheidung über die Verfahren.

1. Anlassbezogene Überwachung

Bei konkreten Hinweisen auf Mängel in der Durchführung oder Entscheidung von Verfahren der Programm- oder Systemakkreditierung oder auf Antrag einer Agentur führt der Akkreditierungsrat anlassbezogene Überwachungen durch. Anlassbezogene Überwachungen finden i.d.R. nach Aktenlage und nachfolgendem Ablaufschema statt:

Ablaufschema

1. Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Informationen, ggfs. Anforderung weiterer geeigneter Unterlagen der Agentur
2. Entscheidung des Vorstands über die Eröffnung eines anlassbezogenen Prüfungsverfahrens
3. Mitteilung der Entscheidung des Vorstands an die Agentur

weiteres Verfahren nur im Falle der Verfahrenseröffnung

4. Anforderung der Verfahrensdokumentation bzw. weiterer geeigneter Unterlagen der Agentur
5. Überprüfung der Unterlagen durch die Geschäftsstelle und Erstellung eines Vermerks über die Ergebnisse dieser Prüfung, eventuell Nachfragen
6. Alternative a: keine Mängel durch den Vorstand festgestellt: Agentur wird schriftlich über den Abschluss des Verfahrens informiert

¹ geändert am 08.12.2009 (Drs. AR 100/2009) und am 25.02.2014 (Drs. AR 17/2014).

Alternative b: Bitte um Stellungnahme der Agentur

7. Bewertung der Stellungnahme der Agentur durch die Geschäftsstelle und Erstellung einer Beschlussvorlage für den Vorstand
8. Entscheidung des Vorstands
9. Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung und der Entscheidung an die Agentur

Die anlassbezogene Überprüfung kann auch in anderer Form erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand der Stiftung ggfs. unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Agentur.

2. Regelmäßige Überwachung

Der Akkreditierungsrat überwacht die von den Agenturen jeweils durchgeführten Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung.

Den Umfang und die Instrumente legt der Akkreditierungsrat für jede Agentur in der Regel zwei Jahre im Voraus fest und informiert über damit verbundenen Verwaltungsaufwand. Hierbei berücksichtigt er das Profil der Agentur und ihren Marktanteil (verursachungsgerecht). Der Akkreditierungsrat stellt sicher, dass die Tätigkeitsfelder einer Agentur im Zuständigkeitsbereich des Akkreditierungsrates regelmäßig überwacht werden. Vor der Festlegung durch den Akkreditierungsrat erhalten die Agenturen die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für die Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung werden gemäß der Gebührensatzung der Stiftung Gebühren erhoben.